

Satzung des Vereins „Freunde und Förderer des Botanischen Gartens der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Botanischen Gartens der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach der Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Er hat seinen Sitz in Greifswald.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein dient dem Zweck, den Botanischen Garten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu fördern und in seinen vielfältigen Aufgaben zu unterstützen: Als wissenschaftliche Einrichtung der Universität kultiviert der Botanische Garten mit dem Gewächshausbereich und dem Arboretum Pflanzen zu Forschungszwecken und unterhält Pflanzensammlungen für den akademischen Unterricht. Als gärtnerische Einrichtung kann er Unterrichtsort für Auszubildende sein, die den Beruf des Gärtners erlernen wollen. Darüber hinaus nimmt er Aufgaben im Rahmen der Schul- und Erwachsenenbildung wahr. Die Botanikschule, die einen Teil dieser Aufgaben wahrnimmt, soll darin unterstützt werden. Außerdem bietet er der Bevölkerung Ruhe und Erholung in schöner Umgebung. Zu diesen traditionellen Aufgaben kommt in steigendem Maße die Verpflichtung hinzu, das Verständnis für die Notwendigkeit des Arten- und Umweltschutzes in der Öffentlichkeit zu fördern. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Botanischen Gartens der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach der Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - 1 Maßnahmen zum Ausbau und zur Pflege der wissenschaftlichen Pflanzensammlungen und der dazu notwendigen Einrichtungen,
 - 1 öffentliche und vereinsinterne Veranstaltungen wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Art,
 - 1 die Förderung von Publikationen aus dem Botanischen Garten und die Herausgabe von vereinseigenen Informationsschriften,
 - 1 die Förderung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben und Veranstaltungen auf dem Gebiet der Botanik am Botanischen Garten der Universität Greifswald.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Der Verein kann Spenden, Zuwendungen und ähnliches, die mit den Vereinszielen in Einklang stehen, entgegennehmen, verwalten und einsetzen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein darf niemanden durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, Familienmitgliedschaften sind möglich.
- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der darüber schriftlich entscheidet.
- (3) Der Verein kann hervorragende Förderer des Vereins und seiner Ziele zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, bei juristischen Personen durch Erlöschen, oder durch Tod.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, maßgeblich ist der Poststempel.
- (6) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins oder bei einem mehr als einjährigen Beitragsrückstand trotz Mahnung, kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung schriftlich Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- (2) Das Stimmrecht ruht, solange der fällige Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet ist.
- (3) Im Übrigen sollen die erforderlichen Geldmittel durch Spenden der Mitglieder oder Dritter aufgebracht werden.
- (4) Die Mitglieder haben den, von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag bis zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

- (5) Die Mitglieder sind aufgerufen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie solche anzuregen und aktiv mitzugestalten.

§ 6 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt dem Schatzmeister. Sie erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.
- (3) Die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt einem Kassenprüfer. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren nach den gleichen Grundsätzen gewählt, die für die Wahl des Vorstandes gelten. Sie haben das Kassen- und Rechnungswesen jährlich zu überprüfen. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren und jede mit der Prüfungstätigkeit im Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen. Das Ergebnis der Prüfung ist jährlich in dem Prüfungsbericht niederzulegen. Eine Zusammenfassung des Berichtes ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 28. Februar statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin (Datum des Poststempels) einberufen.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Beachtung der Formvorschriften wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder von drei Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- 1 die Entgegennahme des schriftlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - 1 die Wahl des Vorstandes,
 - 1 die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes,
 - 1 die Entgegennahme und Erörterung des Berichtes des Kassenprüfers,
 - 1 die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 1 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- 1 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - 1 die Beschlussfassung über alle sonstigen der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.
- (2) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei der Vorstandswahl wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglieder und jede juristische Personen ist mit je einer Stimme stimmberechtigt. Jugendliche unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut mitzuteilen.
- (7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag haben Abstimmungen schriftlich zu erfolgen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Im Vorstand soll ein Funktionsträger des Botanischen Gartens vertreten sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
- 1 dem Vorsitzenden
 - 1 dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1 dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1 dem Schatzmeister
 - 1 bis zu drei Beisitzern.
- (3) Der zweite stellvertretende Vorsitzende wird nicht gewählt. In dieser Position gehört der jeweilige Rektor der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald mit beratender Stimme dem Vorstand an.
- (4) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB. Sie vertreten den Verein in allen Angelegenheiten, wobei zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten.

- (5) Bei Bedarf können bis zu drei Beisitzer gewählt werden.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand, bis zur Wahl eines Nachfolgers auf der nächsten Mitgliederversammlung, ein Mitglied seines Vertrauens mit der kommissarischen Vertretung des ausscheidenden Vorstandsmitglieds beauftragen.
- (7) Zur Durchführung der Wahl wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Die Abstimmung ist für jeden Vorstandsposten getrennt durchzuführen. Sie erfolgt in geheimer Wahl, wenn mehr als ein Kandidat vorhanden ist. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Arbeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen können erstattet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung im Rahmen der Bestimmungen der Satzung selbst.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem Vertreter schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.
- (3) Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben. Die Niederschrift ist zumindest vereinsöffentlich innerhalb von drei Monaten bekannt zu machen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist wirksam, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, der Auflösungsantrag Gegenstand der Tagesordnung ist und drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei seinem Erlöschen fällt das Vermögen an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, die es unmittelbar und ausschließlich im Einvernehmen mit der Leitung des Botanischen Gartens Greifswald für den Botanischen Garten zu verwenden hat.

Geschäftsordnung (in Anlehnung an die Vereinsatzung)

Die Geschäftsordnung soll die Satzung in folgenden Punkten ergänzen bzw. präzisieren:

- Zu § 3(2): Der Freundeskreis darf als gemeinnütziger Verein keine Gewinne erwirtschaften. Spenden und Überschüsse aus den Mitgliedsbeiträgen werden nach §2 (2) der Leitung des Botanischen Gartens im Einvernehmen mit dem Vorstand für Zwecke des Gartens zur Verfügung gestellt. Die Leitung des Botanischen Gartens gibt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Verwendung der Mittel.
- Zu § 4(2): Der schriftliche Bescheid über die Aufnahme neuer Mitglieder geht den Mitgliedern durch Übersendung der Spendenbescheinigung für den Mitgliedsbeitrag zu.
- Zu §11(1): Aufwendungen: Die Geschäfte des Vereins sind mit aller gebotenen Sparsamkeit zu führen. Den Vorstandsmitgliedern können entstandene Aufwendungen wie Telefon- und Portokosten etc. erstattet werden. Die Erstattung der Kosten erfolgt gegen Nachweis jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres. Mitglieder, die zur Unterstützung des Vorstandes von diesem mit Aufgaben betraut werden, können ebenfalls notwendige Ausgaben ersetzt werden.
- Zu §11(3): Der Vorstand tritt zusammen wie es die laufenden Geschäfte erfordern, mindestens einmal im Jahr. Zu den Sitzungen wird mit Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin gegebenenfalls schriftlich eingeladen.

Die Geschäftsordnung wird nach Bedarf durch die Mitgliederversammlung ergänzt.